



Gerichte entscheiden für die Kinder

Das seit 2008 geltende neue Unterhaltsrecht sieht vor, dass Geschiedene sich um einen Job kümmern müssen, sobald das jüngste Kind drei Jahre alt ist. Richter halten das für falsch:

Solange die Kinder geschiedener Frauen betreut werden müssen, ist Müttern allenfalls eine Teilzeitbeschäftigung zuzumuten.

So entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf, dass ein Vater auch weiterhin Unterhalt zahlen muss: Es könne „unter Berücksichtigung des Alters der Kinder eine Vollzeittätigkeit der Mutter nicht erwartet werden“. Mehr als 5 Stunden am Tag seien nicht zumutbar. Es müsse der Mutter Zeit verbleiben, ihre Kinder angemessen zu betreuen.

Das Urteil des OLG Düsseldorf ist kein Einzelfall. „An allen Oberlandesgerichten zeichnet sich die Tendenz ab, das neue Gesetz einfach nicht zur Kenntnis zu nehmen“, beobachtet der Oldenburger Familienrechtsanwalt Wolfgang Schwackenber.

Wenn Kinder zu versorgen sind, orientieren sich Oberlandesgerichte weiter an der alten Rechtsprechung, nach der Geschiedene nur eingeschränkt zur Berufstätigkeit gezwungen werden können.

In der Vergangenheit hatte sich ein Altersphasenmodell herausgebildet. Danach wurde einer geschiedenen Mutter in den ersten 8 Jahren nach der Geburt des jüngsten Kindes gar keine Berufstätigkeit und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres nur eine Teilzeitbeschäftigung zugemutet. Nicht verheiratete Mütter hatten dagegen nur Anspruch auf 3 Jahre Betreuungsunterhalt und mussten dann wieder selbst für sich sorgen. Mit der Unterhaltsreform wurden verheiratete Mütter ebenso schlecht gestellt wie nicht verheirateter Mütter.

Viele Oberlandesgerichte haben Leitlinien beschlossen, um für eine möglichst einheitliche Rechtsprechung zu sorgen. Gerichte, wie Düsseldorf, Dresden oder Hamm legten dabei genau fest, ab wann eine Alleinerziehende frühestens wieder arbeiten gehen muss. Der Familiensenat am OLG Hamm z.B. schreibt fest, dass allenfalls ein Minijob in Betracht kommt, bis das jüngste Kind in die 2.Klasse der Grundschule wechselt.

Nach den Oberlandesgerichten müssen Allein-erziehende erst Ganztagsstellen annehmen, wenn die Kinder so alt sind, dass sie keiner intensiven Betreuung mehr bedürfen.

Manche Väter sind angesichts dieser Praxis enttäuscht.

Einige Unterhaltsstreitigkeiten werden vor dem Bundesgerichtshof in dritter Instanz fortgeführt.

Quelle:

Die Welt, 20.06.08